

**Änderungssatzung
zur Satzung über gemeindliche Bestattungseinrichtungen**

Die Gemeinde Margetshöchheim erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 Abs. 2 der Gemeindeordnung folgende Änderungssatzung über die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen:

§ 1

§ 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Verstorbene, die auf dem Friedhof beigesetzt werden, müssen spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung in das gemeindliche Leichenhaus gebracht werden.“

§ 2

Die Änderungssatzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Margetshöchheim, 13. Okt. 06
.....

Gemeinde Margetshöchheim



(Norbert Götz)
2. Bürgermeister